

Anfrage des Rats Herrn Dr. Bresztowszky
Unterstützungsleistungen für die Flüchtlingsinitiative „Stay“ e. V.

Frage 1:

In welcher Höhe hat die Stadt Düsseldorf (bzw. städtische Gesellschaften oder Beteiligungen) dem Verein „Stay“ e.V. (Flüchtlingsinitiative Stay) seit dessen Gründung jährlich finanzielle Förderungen, Zuschüsse, Mietzuschüsse, Projektmittel oder sonstige Unterstützungsleistungen gewährt? Bitte nennen Sie die Beträge getrennt nach Haushaltsjahr.

Antwort:

Der Verein „Stay“ e.V. erhielt folgende finanzielle Unterstützungsleistungen der Landeshauptstadt Düsseldorf:

Clearingstelle

Jahr	Betrag
2019	76.892,68 EUR
2020	78.317,39 EUR
2021	79.805,44 EUR
2022	81.402,00 EUR
2023	85.262,00 EUR
2024	87.460,00 EUR
2025	89.720,00 EUR
2026	72.000,00 EUR*

Notfallfonds

Jahr	Betrag
2019	100.00,00 EUR
2020	100.00,00 EUR
2021	100.00,00 EUR
2022	100.00,00 EUR
2023	120.000,00 EUR
2024	120.000,00 EUR
2025	120.000,00 EUR
2026	90.000,00 EUR*

*Für das Haushaltsjahr 2026 liegt bislang keine abschließende Bewilligung vor.

Frage 2:

Auf welcher rechtlichen und tatsächlichen Grundlage geht die Stadt Düsseldorf davon aus, dass der Verein „Stay“ e.V. die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit gemäß Abgabenordnung erfüllt?

Antwort:

Die Förderentscheidungen des Gesundheitsamtes erfolgen auf Grundlage der jeweils geltenden Förderrichtlinien sowie der durch den Antragsteller eingereichten Unterlagen.

Die Feststellung der Gemeinnützigkeit erfolgt ausschließlich durch die Finanzverwaltung gemäß §51ff Abgabenordnung und nicht durch die Landeshauptstadt Düsseldorf selbst.

Frage 3:

Welche Anforderungen stellt die Stadt an die Organe solcher e.V., die Fördermittel von der Stadt erhalten? Gehen Sie dabei insbesondere auf Anforderungen hinsichtlich satzungs- und gemeinnützigkeits-rechtskonformen Verhaltens, aber auch hinsichtlich der Einhaltung strafrechtlicher Normen ein.

Antwort:

Die Anforderungen an Zuwendungsempfänger ergeben sich aus den Zuschussrichtlinien des Gesundheitsamtes, den allgemeinen Zuwendungsrichtlinien der Landeshauptstadt Düsseldorf sowie den geltenden gesetzlichen Vorschriften.

Geförderte Vereine sind insbesondere verpflichtet, die bewilligten Mittel zweckentsprechend zu verwenden und die ordnungsgemäße Verwendung vorzulegen. Die Prüfung der zweckentsprechenden und richtlinienkonformen Verwendung bewilligter Zuschüsse erfolgt grundsätzlich im Rahmen des vorgeschriebenen Verwendungsnachweisverfahrens.

Darüber hinausgehende Prüfungen erfolgen anlassbezogen, sofern konkrete Anhaltspunkte für Unregelmäßigkeiten, Verstöße gegen Förderbedingungen oder eine zweckwidrige Mittelverwendung vorliegen.